

Satzung

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 1972 mit Änderungen des § 2 vom 12. April 1988 und der §§ 2, 19 und 21 vom 12. Mai 2004.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen CANNSTATTER TENNISCLUB e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Bad Cannstatt.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Verbandsbindung

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennisanlage mit entsprechendem Sportbetrieb und durch die Pflege eines geselligen Clublebens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. vom 9. März 1985 wird bestimmt, dass sich der Club den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - Ehrenmitgliedern
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
2. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können passives Mitglied werden.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Club besteht nicht.

2. Die Aufnahme als Clubmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Das Aufnahmegesuch bedarf in der Regel der Befürwortung von zwei Mitgliedern, die länger als zwei Jahre dem Club angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Der Vorstand gibt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder durch Aushang bekannt. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe durch Aushang rückgängig machen, wenn ein Mitglied gegen die Aufnahme begründet Einspruch einlegt. Dem Antragsteller muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Die Aufhebung ist dem Antragsteller mit Gründen mitzuteilen. Sie hat rückwirkende Kraft und ist nicht anfechtbar.
4. Bei Jugendlichen genügt für die Aufnahme die Unterschrift der Erziehungsberechtigten, eines Angehörigen der Jugendabteilung, der seit mindestens einem Jahr dem Club angehört und des Jugendsportwarts.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben in den Mitgliederversammlungen Sitz- und Stimmrecht. Stimm- und Sitzrecht sind nicht übertragbar. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren;
 - b) die Beschlüsse des Vorstands, insbesondere die Hausordnung und die Spielordnung einzuhalten;
 - c) die Beiträge fristgerecht zu leisten.

3. Clubmitglieder dürfen an sportlichen Wettbewerben offiziell für den Cannstatter Tennisclub nur mit Zustimmung des Sportwarts, an dessen Stelle bei Jugendmitgliedern der Jugendsportwart tritt, teilnehmen.

§ 7 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

1. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitgliederversammlungen können Umlagen beschließen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu leisten.
Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist je zur Hälfte zum 31. März und 31. Juli eines Geschäftsjahres fällig.
Die Umlagen sind entsprechend ihrer Festsetzung fällig.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen begründeten Antrag Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch ordentlichen Austritt. Der Austritt kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden;
 - c) durch außerordentlichen Austritt. Wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Beiträge um mehr als 25% erhöht oder eine Umlage beschließt, die 50% des jeweiligen Mitgliedsbeitrags übersteigt, kann ein davon betroffenes Mitglied seine Mitgliedschaft kündigen, ohne dass eine Beitragspflicht für das Jahr entsteht. Wird diese Umlage auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, kann ein davon betroffenes Mitglied

zum nächsten Austrittstermin kündigen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung der Umlage entsteht. Der außerordentliche Austritt muss spätestens 14 Tage nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Beitragserhöhung oder die Umlage beschlossen worden ist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- d) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf. Vor dem Beschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied in eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb des Monats, nach Zugehen des Beschlusses, schriftliche Beschwerde erheben. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Austrittserklärungen müssen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass durch Poststempel nachgewiesen wird, dass die Erklärung am letzten Tage der Frist aufgegeben worden ist.
3. Die Beitragsleistung hat bis zum Ende des Halbjahres zu erfolgen, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erklärt wird.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein-

berufen. Sie müssen einberufen werden, wenn fünfzig stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vor dem 1. April eines jeden Jahres stattfinden. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen werden.
2. Die Jahresberichte des Vorstands sind vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe der Jahres- und Jahresvorausschaurechnung für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr.
3. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Bericht der Kassenprüfer
 - b) Beantwortung von Fragen zu den Jahresberichten des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (nur in Jahren mit gerader Endziffer);
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen;
 - f) Anträge;
 - g) Verschiedenes.

§ 12 Anträge, Abstimmungen, Protokoll

1. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern durch den Vorstand so zugesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung zugehen. Anträge, die nicht rechtzeitig bei dem Vorstand eingehen, sind in der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn und soweit sie in sachlichem Zusammenhang mit den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen stehen.

2. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
3. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Vorsitzenden und vom Verwaltungsleiter unterzeichnet wird. Von den Mitgliederversammlungen angenommene Anträge sind wörtlich zu protokollieren.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist es notwendig, dass wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen Mitgliedern drei Viertel dem Antrag zustimmen. Wird die für Satzungsänderungen erforderliche Beteiligung nicht erreicht, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus nachstehenden Mitgliedern:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem Verwaltungsleiter
4. dem Technischen Leiter
5. dem Sportwart
6. dem Jugendsportwart
7. dem Vergnügungswart.

2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden und für deren ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl aus dem Vorstand aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung für den vakanten Posten und die restliche Wahlperiode eine Neuwahl durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb des zweiten Jahres nach der Wahl aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand den vakanten Posten einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch übertragen oder mittels Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zum Ablauf der Wahlperiode besetzen.
5. Sowohl einzelne Vorstandsmitglieder als auch der Gesamtvorstand können nach ausdrücklicher Ankündigung jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Wird der gesamte Vorstand abgewählt, so führt er seine Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl einen neuen Vorstands fort. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Falle dem kommissarisch amtierenden Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstands Auflagen erteilen.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit wird gegenüber dem Club und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Rechte und Obliegenheiten des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung; er beruft Sitzungen und Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein und führt in solchen den Vorsitz.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
4. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu bestellen, Ausschüsse zu bilden oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 16 Vorstandsressorts

Die Inhaber nachstehend genannter Vorstandsressorts sind für die ihnen von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsbudgets verantwortlich.

1. Der Verwaltungsleiter
 - a) Der Verwaltungsleiter hat die Finanzgeschäfte des Clubs zu erledigen.
 - b) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
 - c) Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen.

- d) Der Verwaltungsleiter besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

2. Der Technische Leiter

- a) Der Technische Leiter hat die Instandsetzung und Wartung der Plätze und Geräte und sämtlicher Außenanlagen zu überwachen.
- b) Er ist zuständig für die Instandhaltung und Wartung des Clubhauses einschließlich Einrichtungen und Inventar.
- c) Ihm obliegt auch die Überprüfung der Kantinenbewirtschaftung.

3. Der Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

4. Der Jugendsportwart

Dem Jugendsportwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

5. Der Vergnügungswart

Der Vergnügungswart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Club zu veranstaltenden Festlichkeiten verantwortlich. Die einzelnen Veranstaltungen sind für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festzulegen und bekannt zu geben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Kassenbücher obliegt den von der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss unterstützt den Sportwart bei seiner Tätigkeit. Bei wichtigen Entscheidungen, die den Sport- und Spielbetrieb betreffen, soll der Sportausschuss gehört werden.
Dem Sportausschuss gehören an:
der Sportwart (Leiter)
der Jugendsportwart (stellvertretender Leiter)
die Mannschaftsführer
zwei Vertreter der Nichtturnierspieler
zwei Jugendvertreter
2. Die Mannschaftsführer werden von ihren Mannschaften gewählt.
3. Die aktiven Clubmitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder sind in der Spielerversammlung sitz- und stimmberechtigt. Die Spielerversammlung wird vom Sportwart einberufen; sie wählt die beiden Vertreter der Nichtturnierspieler. Der Sportwart unterrichtet die Spielerversammlung über die sportlichen Vorhaben.
4. Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendversammlung sitz- und stimmberechtigt. Die Jugendversammlung wird vom Jugendsportwart einberufen; sie wählt die beiden Jugendvertreter. Der Jugendsportwart unterrichtet die Jugendversammlung über die sportlichen Vorhaben.

§ 19 Auflösung des Clubs

1. Der Club kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke unmöglich geworden ist.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Clubs ist nur zulässig, wenn er von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

3. Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens drei Viertel dem Beschluss zustimmen. Sind in der Versammlung nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden kann. Geschieht dies, so hat der Vorstand die Liquidation gemäß den Beschlüssen der Auflösungsversammlung durchzuführen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Anmeldung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung des Clubs zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. März 1972 beschlossene Satzung (mit den Änderungen des § 2 vom 12. April 1988 und der §§ 2 und 19 vom 12. Mai 2004) erlöschen alle früheren Bestimmungen und Verordnungen.

Cannstatter Tennisclub e.V.